



Beschlussvorlage

Drucksache 00090/2026

- öffentlich -

Datum: 24.08.2026

Fachbereich	-Bauverwaltung/Technisches Bauamt/Fördermanagement-		
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	TOP
Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss	09.09.2026	beschließend	8.

Betreff:

**Einleitung der Unterschutzstellung eines Baudenkmals durch Eintragung in die Denkmalliste
Hier: ehem. Küsterwohnhaus, Widemweg 17, Gahlen, 46514 Schermbeck**

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beauftragt die Verwaltung damit, das Verfahren zur Unterschutzstellung des ehemaligen Küsterwohnhauses in Gahlen, Widemweg 17, 46514 Schermbeck, nach § 24 Abs. 2 S. 1 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) mit der Anhörung des zuständigen Landschaftsverbandes einzuleiten.

Sachdarstellung:

Gemäß § 4 Abs. 2 lit. h) der Ordnung über die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Schermbeck vom 17.12.2025 entscheidet der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss bei Denkmälern von besonderer Bedeutung für die Gemeinde in Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz NRW nach den Empfehlungen des LVR-Amtes für Bau- bzw. Bodendenkmalpflege im Rheinland. Nach Ansicht der Verwaltung handelt es sich im vorliegenden Fall um ein Denkmal von besonderer Bedeutung, sodass die Zuständigkeit des Ausschusses berührt ist.

Aufgrund einer Anregung einer Bürgerin in Bezug auf das Gebäude am Widemweg 17, Ortsteil Gahlen, 46514 Schermbeck (siehe Anlage 1), die die Verwaltung als Untere Denkmalschutzbehörde erreichte, wurde eine Prüfung der Bauakte und des Objektes vorgenommen.

Nach § 2 Abs. 1 DSchG NRW sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Erdgeschichte, für die Geschichte des Menschen, für die Kunst- und Kulturgeschichte, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und an deren Erhaltung und Nutzung wegen künstlerischer, wissenschaftlicher, volkskundlicher oder städtebaulicher Bedeutung ein Interesse der Allgemeinheit besteht. Nach § 23 Abs. 1 DSchG NRW sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen.

Bei der eingangs erwähnten erstmaligen Prüfung wurde das Bestehen eines öffentlichen Interesses bejaht, da das Gebäude als eines der wenigen verbleibenden Zeitzeugen der baukulturellen Entwicklung des Ortsteiles Gahlen anzusehen ist. Während die einst benachbarte Bebauung durch Kriegseinwirkungen im März 1945 vollständig zerstört wurde, blieb das hier betroffene ehemalige Küsterwohnhaus aus dem Jahr 1928 von den Kriegshandlungen weitestgehend verschont. Zwar wurde nach weiterer Betrachtung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass eine Eintragung in die Denkmalliste geboten ist, erkannt. Jedoch sollte zunächst unter Zuhilfenahme der Expertise des Denkmalfachamtes geprüft werden, ob das Gebäude tatsächlich bedeutend für die Geschichte der

Gemeinde Schermbeck ist. Daher wurde das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland von der Verwaltung um ein Gutachten gem. § 22 Abs. 4 DSchG NRW gebeten.

Das Gutachten des Denkmalfachamtes ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt. Im Wesentlichen kommt das Fachamt damit zu dem Ergebnis, dass das Gebäude ein ungewöhnlich gut erhaltenes Beispiel eines ländlichen Küsterhauses der 1920er Jahre mit hoher originaler Bausubstanz und besonderer Bedeutung für die Orts- und Architekturgeschichte von Gahlen sei und es sich daher um ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 DSchG NRW handele.

Neben der hohen Dichte an originaler Bausubstanz hebt der LVR die ungewöhnliche Qualität der Baudetails hervor. Die Backsteinfassade weise mit dem Blockverband, den hervorgehobenen Fugen und den Backstein-Rustizierungen an den Gebäudeecken Anklänge des zeitgenössischen Backstein-Expressionismus auf. Die Bedeutung für die Ortsgeschichte ergebe sich insbesondere durch den räumlichen Zusammenhang im Rahmen des historischen kirchlichen Ensembles rund um den Mühlenteich. Der architekturgeschichtliche Wert werde zudem dadurch erhöht, dass der Architekt des Gebäudes, Heinrich Baumann (bekannt u.a. durch den Schermbecker Löwen, das Kriegergedächtnismal in Bricht und die Renovierung der ev. St. Georgskirche), als einer der wichtigsten und aktivsten Architekten seiner Zeit in der Region zu bezeichnen sei. Insofern sei das Gebäude als Anschauungsobjekt für die Erforschung der Architekturgeschichte von Schermbeck in den 1920er Jahren, insbesondere in Bezug auf das Werk des regional bedeutenden Architekten Heinrich Baumann relevant. Ebenso sei es geeignet, die Bauaufgabe eines ländlichen Küsterhauses der 1920er Jahre und die damit verbundenen architektonischen, gesellschaftlichen und lebensweltlichen Zusammenhänge zu dokumentieren.

Aufgrund der im Gutachten herausgestellten Bedeutung des Gebäudes, stellte das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland unverzüglich im Anschluss gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 und 4 S. 1 Var. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 DSchG NRW ergänzend den Antrag, das Objekt in die Baudenkmalliste der Gemeinde Schermbeck einzutragen (siehe Anlage 3).

Sofern der Ausschuss dem o.g. Beschlussvorschlag folgt, wird die Verwaltung als nächsten Schritt den Entwurf des Denkmallistentextes anfertigen und die gem. § 24 Abs. 2 DSchG NRW notwendige Anhörung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vornehmen.

Ergänzender Hinweis:

Im Rahmen der Baubeschreibung wird im LVR-Gutachten erwähnt, dass das Gebäude sich aufgrund von jahrelanger Vernachlässigung in einem sanierungsbedürftigen Zustand befände. Wenngleich dieser Umstand hier in der Frage der Denkmaleigenschaft kein Gewicht hat, wurde von der Verwaltung ein Schadensgutachten bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen beauftragt, um der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin einen Überblick über den Immobilienzustand zu verschaffen. Das Gutachten ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen: Ja ☐ Nein ☒

Sachkonto:

Kostenstelle:

PSP-Element:

Investive Auszahlungen	€	Investive Einzahlungen:	€
Aufwand lfd. Jahr:	€	Erträge lfd. Jahr:	€
Aufwand in den ersten 5 Jahren:	€	Ertrag in den ersten 5 Jahren:	€
Davon Personalaufwand:	€	Saldo Aufwand / Ertrag über 5 Jahre:	€

Weitere Erläuterungen: Das zur Beschlussfassung stehende Verfahren gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde und kann im Rahmen der planmäßigen Personalkapazitäten bearbeitet werden.

Etwaige finanzielle Auswirkungen, die sich aus dem weiteren Umgang mit der Immobilie selbst ergeben (z. B. Veräußerung, Sanierung, Umnutzung o. a.), ergeben sich nicht aus Entscheidungen der Unteren Denkmalschutzbehörde, sondern aus dem Vorgehen der Gemeinde als Eigentümerin und sind ferner im Bau-, Liegenschafts-, Wirtschaftsförderung- und Tourismusförderungsausschuss zu beraten.

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Bürgerinangeregung.pdf
- (2) Anlage 2 LVR Gutachten zum Denkmalwert
- (3) Anlage 3 LVR Antrag auf Eintragung eines Baudenkmals
- (4) Anlage 4 Sanierungsgutachten Widemweg 17

Erarbeitung der Vorlage: gez. Thomas Nübel

Fachbereichs-/Verwaltungsleitung: gez. Gerd Abelt